



Sachstand

Rechtsfragen zur Gebührenordnung für Tierärzte

Rechtsfragen zur Gebührenordnung für Tierärzte

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 066/24
Abschluss der Arbeit: 23.09.2024
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Einordnung der GOT	4
3.	Zur Höhe der Gebührensätze	8
4.	Zur Hausbesuchsgebühr	9
5.	Zu den Voraussetzungen für abweichende Gebührensätze in Betreuungsverträgen	11

1. Einleitung

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)¹ ist eine allgemein verbindliche Gebührenordnung. Am 22. November 2022 ist eine neue GOT in Kraft getreten. Die GOT war zuvor zuletzt am 28.7.1999² reformiert, danach nur mehr geringfügig verändert worden. Durch die Einführung einer neuen GOT sollten die Vergütungen der tierärztlichen Leistungen an die heutigen wirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen angepasst werden.³ Die wesentlichen Neuerungen der GOT beinhalten neben einer deutlichen Anhebung der Gebührensätze im Gebührenverzeichnis auch die Einführung einer Hausbesuchsgebühr (Teil A Ziffer 40 der Anlage zu §§ 1, 2 GOT). Seit dem Inkrafttreten der GOT steht insbesondere die Höhe der neuen Gebührensätze in der Kritik. Vereinigungen von Kleintierhaltern, Vertretungen der Landwirtschaft und von Tierheimen beklagen eine finanzielle Überforderung; der Deutsche Tierschutzbund befürchtet, dass notwendige tierärztliche Behandlungen wegen mangelnder finanzieller Mittel der Tierbesitzer und Tierbesitzerinnen nicht mehr durchgeführt werden könnten.⁴ Insbesondere Vereinigungen von Pferdetherhaltern kritisieren zudem die Einführung der Hausbesuchsgebühr.⁵

Auftragsgemäß befasst sich dieser Sachstand mit der aktuellen Kritik an der neuen GOT. Dabei werden sowohl die Gebührenordnung als solche wie auch die besonders umstrittenen Neuregelungen in den Blick genommen. Anschließend wird ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen abweichende Vergütungen, insbesondere bei Betreuungsverträgen, vereinbart werden können.

2. Rechtliche Einordnung der GOT

Die GOT ist eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung. Der Bundesgesetzgeber ist beim Erlass und der neuen GOT aufgrund der Rechtsgrundlage gemäß § 12 Abs. 1 Bundestierärzteordnung (BTÄO)⁶ tätig geworden:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den

1 Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 15. August 2022, BGBl. I S. 1401, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. März 2023, BGBl. I Nr. 70.

2 BGBl. I, S. 1691.

3 Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT), Verordnung der Bundesregierung vom 25.05.2022, BR-Drs. 247/22, S. 59f.

4 Zur Kritik und Forderungen der Vereinigung Deutscher Tierhalter, abrufbar unter <https://www.vdth-ev.de/got-2022>. Dieser und alle folgenden Links wurden zuletzt abgerufen am 20. September 2024.

5 Deutscher Galopp e. V., Pressemitteilung zur Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.deutscher-galopp.de/gr/aktuelles/meldungen/20230303-hausbesuchsgebuehr-in-der-neuen-got.php>. Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Pressemitteilung vom 12. Februar 2023, FN kritisiert neue Gebührenordnung für Tierärzte, abrufbar unter <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/fn-kritisiert-neue-gebuehrenordnung-der-tieraerzte>;

6 Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307).

berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe sind zu berücksichtigen.“⁷

Dabei hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Federführung für die grundlegende Überarbeitung der GOT. Die Bundesregierung verweist darauf, dass vor der Novellierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ die Interessen der betroffenen Kreise ermittelt und im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens miteinander abgewogen worden seien.⁸ Bestandteil dieser Untersuchung war eine deutschlandweit angelegte Befragung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten gewesen, zudem 25 Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen, darunter Vertretungen der Tierärztinnen und Tierärzte wie von Tierhalterinnen und Tierhaltern.⁹ Als Ziele der Neufassung nennt die Bundesregierung, die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit zu erhalten und damit eine möglichst flächendeckende (Nutz-) Tierversorgung auch durch kleinere und mittlere Tierarztpraxen zu sichern, die Qualität der tierärztlichen Dienstleistung zu gewährleisten und damit auch die Tiere zu schützen, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Übervorteilung zu schützen sowie durch Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kosten den Rechtsfrieden zu erhalten.¹⁰

Die GOT ist für die Tierärzte und Tierärztinnen rechtlich bindend (§ 1 GOT). Die Nichteinhaltung oder Nichtanwendung der GOT stellt zum einen einen Verstoß gegen die Berufsordnungen der Landestierärztekammern dar, der entsprechend geahndet wird.¹¹ Zum anderen kann die Nichtbeachtung der GOT als Verstoß gegen das Verbot unlauterer Handlungen eingeordnet werden (§§ 3, 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG))¹². So hat das Landgericht Berlin

7 Vgl. dazu Haage, Heinz, in Nomos-BR Erläuterungen BTÄO, 2. Aufl. 2021, BTÄO § 12 Rn. 2.

8 Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tiergesundheit/abschlussbericht-pruefung-tieraerztegebuehrenverordnung-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

9 Gebührenordnung für Tierärzte und Auswirkungen auf die Tierhalter sowie deren Protestaktionen, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/10922 vom 28. März 2024.

10 Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der AfD, BT-Drs. 20/7562 vom 4. Juli 2023, S. 2.

11 Bundestierärztekammer e. V., Erläuterungen zur Gebührenordnung für Tierärzte und Tierärztinnen, Dechra-Ausgabe 2022, S. 6, abrufbar unter https://www.dechra.de/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=%2FFiles%2FFiles%2FSupportMaterialDownloads%2fDE%2fGOT_2022.pdf.

12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

in einem Urteil vom 14. Mai 2024 die Tierärztliche Gebührenordnung 2022 rechtlich als Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG eingeordnet.¹³ Verstöße gegen Marktverhaltensregeln sind als verbotene unlautere Handlungen gemäß § 3 UWG zu qualifizieren.

Nicht erst seit mit der neuen GOT von 2022, sondern schon seit vielen Jahren wird die grundsätzliche Notwendigkeit einer Gebührenordnung für Tierärzte in Frage gestellt.¹⁴ Innerhalb Deutschlands halten insbesondere Tierhaltervereinigungen die GOT mit ihren verbindlichen Gebührensätzen und begrenzten Abweichmöglichkeiten für grundrechtseinschränkend und nicht erforderlich. Demgegenüber sehen beispielsweise die Bundestierärztekammer e. V. und der Bundesverband für praktizierende Tierärzte e. V. (bpt) die Gebührenordnung weiterhin als sinnvoll zum Schutz der Tiere und des tierärztlichen Berufsstandes an.¹⁵ Aus europäischer Perspektive wird das Bestehen der nationalen Gebührenordnung dahingehend kritisiert, als dass diese den europäischen Binnenmarkt beschränke. Viele europäische Nachbarländer, wie beispielsweise Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark und Polen, verzichten daher auf eine Gebührenordnung für Tierärzte.

Die nationale Gebührenordnung muss sowohl verfassungsrechtlichen als auch europarechtlichen Anforderungen genügen. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des „*Rechts der Wirtschaft*“ gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und ist demnach auch zum Erlass tierärztlicher Gebührevorschriften befugt.¹⁶ Diese Gesetzgebungskompetenz ist weit auszulegen und erfasst nicht nur die Produktion und Verteilung von Wirtschaftsgütern, sondern auch weitergehende Normen zur Regelung des wirtschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Betätigung.¹⁷ Hierunter fallen dementsprechend auch Regelungen bezüglich verbindlicher Gebührenerhebungen bei der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen.

Die GOT normiert, für welche tierärztlichen Leistungen und in welchem Gebührenrahmen die Berufsausübenden eine Vergütung verlangen dürfen und sollen. Verfassungsrechtlich kann dies als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Berufsausübenden gewertet werden (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)¹⁸).¹⁹ Erstmals äußerte sich das Landgericht

13 LG Berlin, Urteil vom 14. Mai 2024, Az.: 103 O 51/23, WRP 2024, 1148, Seite 1150, Rn. 19.

14 Eine Zusammenstellung der Argumente für und gegen eine Gebührenordnung für Tierärzte: Aleksandra Maria Bartkowiak, Erfolgsmodell oder Auslaufmodell? Entstehung, Entwicklung und Zukunft der Gebührenordnung für Tierärzte in Deutschland, 2017, S. 35.

15 Stellungnahme Bundesverband für praktizierende Tierärzte e. V., abrufbar unter <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/bpt-fuer-sie/GOT2022/index.php?highlight=GOT>.

16 Haage, Heinz, Erläuterungen Bundes-Tierärzteordnung, 2. Auflage 2021, § 12 BTÄO, Rn. 1.

17 Wittreck, Fabian, in: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetzkommentar, 3. Auflage 2015, Art. 74 GG, Rn. 50.

18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

19 Beschluss des BVerfG vom 12. Dezember 1984, BVerfGE 68, 327.

Berlin in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 14. Mai 2024 zur neuen GOT.²⁰ Die Beklagte trug vor, dass die GOT und die Neuregelungen der GOT einen ungerechtfertigten Eingriff in deren Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG darstellten und beantragte die Vorlage des Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht. Dies lehnte das Landgericht ab, da es nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt war.²¹ Es stellte jedoch klar, dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich sei, da dem Gericht weitere wesentliche Informationen über das Gesetzgebungsverfahren nicht vorlägen und auch nicht im Wege der Amtsermittlung einbezogen werden könnten.²²

Auf europäischer Ebene wird die nationale Gebührenordnung als Beschränkung des europäischen Binnenmarktes angesehen. Tatsächlich kann eine nationale Gebührenordnung insofern wettbewerbsschädigend sein, als dass Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten gehindert werden, Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen. Die Bundesregierung hat sich auf die Nachfrage zur Vereinbarkeit der GOT mit dem europäischen Recht darauf berufen, dass die EU-Kommission in der Vergangenheit und bis zum aktuellen Zeitpunkt, nach mehrmaligen Überprüfungen der GOT als Berufsreglementierung, keine Bedenken an der national bestehenden Gebührenordnung geäußert habe. Die GOT wurde an den folgenden europarechtlichen Vorschriften gemessen: der Richtlinie 2006/123/EG zu den Dienstleistungen im Binnenmarkt²³, der Richtlinie 2005/36/EG zu den Berufszulassungsregelungen und Berufsausübungsregelungen²⁴ und der Richtlinie 2018/958 zu der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen²⁵.²⁶ Hinsichtlich letzterer führte die Bundesregierung aus, dass die deutlich angehobenen Gebührensätze der neuen GOT anhand wissenschaftlicher Kriterien festgelegt worden und daher verhältnismäßig und nicht willkürlich seien. Sie gehe daher aktuell davon aus, dass die GOT mit europarechtlichen Vorschriften vereinbar sei.²⁷

-
- 20 LG Berlin, Urteil vom 14. Mai 2024, Az.: 103 O 51/23, WRP 2024, 1148, Seite 1150. Gegen das Urteil wurde seitens der Beklagten Berufung eingelegt.
- 21 LG Berlin, Urteil vom 14. Mai 2024, Az.: 103 O 51/23, WRP 2024, 1148, Seite 1150, Rn. 24.
- 22 LG Berlin, Urteil vom 14. Mai 2024, Az.: 103 O 51/23, WRP 2024, 1148, Seite 1150, Rn. 25.
- 23 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Abl. EU Nr. L 376, S. 36.
- 24 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unter den Aspekten der Berufszugangsregelungen und der Berufsausübungsregelungen, Abl. EU Nr. L 255, S. 22.
- 25 Richtlinie 2018/958 des Europäischen Parlaments und Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeit vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. EU Nr. L 173, S. 25.
- 26 So wurde in den Jahren 2012 und 2013 die Vereinbarkeit der GOT mit der Richtlinie 2006/123/EG überprüft. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgte die Vereinbarkeitsprüfung der GOT mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG. Des Weiteren wurde die Vereinbarkeit der GOT mit der Richtlinie 2018/958 geprüft, vgl. Drucksache 20/7562, S. 3.
- 27 Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der AfD, BT-Drs. 20/7562 vom 4. Juli 2023, S. 3.

3. Zur Höhe der Gebührensätze

§ 12 Abs. 2 BTÄO bestimmt: „Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am 3. Oktober 1990 vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für tierärztliche Leistungen in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.“ Auf dieser Grundlage wäre eine regelmäßige Anpassung der Gebührensätze an die wirtschaftliche Entwicklung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen gewesen. Die Gebührensätze wurden allerdings nicht regelmäßig angehoben und nicht sukzessive an die stetigen Veränderungen der tierärztlichen wissenschaftlichen Praxis und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Vielmehr wurden sie seit dem Jahr 1999 lediglich zweimal pauschal um jeweils 12 Prozent erhöht.

Im Rahmen der umfassenden Neufassung der GOT im Jahr 2022 wurden daher vollständig neue Gebührensätze festgesetzt. Demzufolge sind diese im Vergleich zu den früheren Gebührensätzen abrupt und deutlich angehoben. Die neuen Gebührensätze beruhen auf der vom BMEL 2020 in Auftrag gegebenen Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze für Tierärzte (GOT)“²⁸. Ziel dieser Studie war eine umfassende Einzelfallbetrachtung und Bewertung der Angemessenheit der Gebührensätze der GOT. Zudem sollte auf Basis des Forschungsvorhabens eine objektive und transparente Entscheidungsgrundlage präsentiert werden.²⁹ Untersucht wurden die Kostenfaktoren und die strukturellen Arbeitsbedingungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis. Die Vorgehensweise und die Auswertung der Studie wurden in einem Abschlussbericht dargestellt. Die Verhältnismäßigkeit der Höhe der neuen Gebührensätze wird, angesichts der abrupten und deutlichen Anhebung, von vielen Tierhaltern in Frage gestellt. Die Interessen der Tierhalter seien bei der Ermittlung der Gebührensätze nicht ausreichend gewürdigt worden, sondern ausschließlich nach den Angaben der Tierärzte und Tierärztinnen festgesetzt worden.³⁰ Insbesondere Pferdebesitzer-Verbände kritisierten in der Folge, im Verfahren der Ausarbeitung der Neufassung nicht angehört worden zu sein.³¹

28 Abschlussbericht zur Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 25. Februar 2021, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tiergesundheit/abschlussbericht-pruefung-tieraerzte-gebuehrenverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2; vgl. dazu Lüdicke, Julia, Die neue Gebührenordnung für Tierärzte, RdL 07/08 2023, S. 178

29 Abschlussbericht zur Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 25. Februar 2021, S. 8.

30 Die Vereinigung Deutscher Tierhalter (VDTH) hat dementsprechend eine Petition zur Änderung der GOT eingereicht. Die Petition ist abrufbar unter https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2023/11/14/Petition_159790.nc.html. Die Kritik und Forderungen der Vereinigung Deutscher Tierhalter, abrufbar unter <https://www.vdth-ev.de/got-2022>.

31 Pressemitteilung Deutscher Galopp e. V. zur Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.deutscher-galopp.de/gr/aktuelles/meldungen/20230303-hausbesuchsgebuehr-in-der-neuen-got.php>.

4. Zur Hausbesuchsgebühr

Die Einführung einer Hausbesuchsgebühr in Ziffer 40 der Anlage zur §§ 1 und 2 GOT (Gebührenverzeichnis) wird ebenfalls stark kritisiert. Sie begründet die Verpflichtung, pro „*Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren*“ pro Besitzer 34,50 Euro abzurechnen. Die Gebühr kann nicht auf mehrere Tierhalter aufgeteilt werden. Durch die Hausbesuchsgebühr sollen tiermedizinische Leistungen außerhalb der eigenen Praxis- bzw. Untersuchungsräume honoriert werden. Der Hausbesuch ist mit Zusatzleistungen verbunden, wie beispielsweise der Terminkoordination, der Routenplanung, der Organisation der nötigen Gerätschaften, der Bevorratungsplanung für die mobile Apotheke und anderer organisatorischer Erschwernisse.³²

Für die Erhebung der Hausbesuchsgebühr sieht Ziffer 40 des Gebührenverzeichnisses eine Ausnahme vor: Die Hausgebühr entfällt bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Hierdurch soll speziell die landwirtschaftliche Tierhaltung Erleichterung erfahren.³³ Landwirtschaftliche Nutztiere sind Tiere, die der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Halters dienen. Nach Auslegung der Bundestierärztekammer fallen Pferde in der Regel nicht darunter, es sei denn, es handele sich um Stutenhaltung zur Milchgewinnung, um Pferdehaltung zur Fleischgewinnung, um Zuchtstuten im landwirtschaftlichen Betrieb oder um andere Pferde, die zum Erwerbseinkommen eines landwirtschaftlichen Betriebs beitragen.³⁴ Demnach können Pferde nur in bestimmten eng umgrenzten Ausnahmefällen als landwirtschaftliche Nutztiere eingestuft werden. Zwar können Pferde, die zum Beispiel als Schul- oder Therapiepferde der Erwerbstätigkeit des Halters dienen, als Nutztiere angesehen werden; dennoch sind auch diese nach der einheitlichen Auslegung der Bundestierärztekammer gerade keine verwendungsspezifisch *landwirtschaftlichen* Nutztiere.

Insbesondere Vereinigungen von Pferdetierhaltern, wie die Deutsche reiterliche Vereinigung (FN) oder der Verband Deutsche Galopp e. V., wenden sich gegen die Hausbesuchsgebühr und lehnen

32 Bundestierärztekammer e. V. zur Hausbesuchsgebühr bei Pferden (Ziff. 40 GOT), S. 1, abrufbar unter <https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/got/>; Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der AfD, BT-Drs. vom 4. Juli 2023, 20/7562, S. 4.

33 Bundestierärztekammer e.V. zur Hausbesuchsgebühr bei Pferden (Ziff. 40 GOT), S. 1, abrufbar unter <https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/got/>; Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der AfD, BT-Drs. vom 4. Juli 2023, 20/7562, S. 4. Auch an anderen Stellen der GOT ist die Besserstellung der Landwirtschaft vorgesehen, wie bspw. in § 3 Abs. 3 GOT die geringere Erhöhung der Gebührensätze zu bestimmten Dienstzeiten oder in Teil A der Anlage zu §§ 1, 2 GOT dem zwingenden Einfachsatz der Gebühren bei den Grundleistungen, vgl. Lüdicke, Julia, Die neue Gebührenordnung für Tierärzte, RdL 07/08 2023, S. 181.

34 Bundestierärztekammer e. V. zur Hausbesuchsgebühr bei Pferden (Ziff. 40 GOT), S. 1, abrufbar unter <https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/got/>; Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der AfD, BT-Drs. 20/7562 vom 4. Juli 2023, S. 4.

die „*pauschale Einordnung der Pferde als nicht landwirtschaftlich genutzte Tiere*“ ab.³⁵ Die Vereinigungen halten die Hausbesuchsgebühr bei Pferden aus mehreren Gründen für rechtswidrig und falsch angewendet.³⁶ Zum einen sei eine Gebühr dem Wortlaut nach nur gegen eine berufsspezifische tierärztliche Leistung möglich. Diese berufsspezifische Leistung werde im Falle des bloßen Hausbesuches jedoch nicht erbracht.³⁷ Zudem sei der Ausnahmetatbestand „landwirtschaftliche Nutztiere“ tierartbezogen und nicht verwendungsbezogen auszulegen. Hierzu werden gesetzliche Bestimmungen genannt, in denen Pferde ausdrücklich tierartbezogen als landwirtschaftliche Nutztiere gewertet werden.³⁸

Kritisiert wird zudem, dass die Vorschrift über ein zu erhebendes Wegegeld in § 10 GOT noch verbindlicher als zuvor ausgestaltet wurde, da das Wegegeld nunmehr nur noch in begründeten Einzelfällen *nicht* erhoben werden darf.³⁹ Demzufolge werden insbesondere ambulante Leistungserbringer zukünftig sowohl die neue Hausbesuchsgebühr als auch das Wegegeld kumulativ erheben müssen. Das Landgericht Berlin hat in dem bereits erwähnten Urteil vom 14. Mai 2024 bezüglich der kumulativen Anwendung von Hausbesuchsgebühr und Wegegeld Bedenken geäußert. So seien in diesem Fall ambulante Anbieter in besonderem Ausmaß betroffen. Dies könne hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit angesichts der durch die GOT angestrebten Zwecke in Frage gestellt werden.⁴⁰

In der Literatur wird problematisiert, dass die Hausbesuchsgebühr auch bei mehreren Pferden in demselben Stall jeweils pro Pferdehalter erhoben werden muss. Im Vergleich zum Wegegeld, welches auch nur anteilig berechnet werden kann, ist hinsichtlich der Hausbesuchsgebühr keine gesetzliche Aufteilungsmöglichkeit vorgesehen. Dadurch werde kein Anreiz geschaffen, beispielsweise in Pferdeställen Sammeltermine zu organisieren.⁴¹ Die Bundestierärztekammer weist

-
- 35 Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Pressemitteilung vom 12.02.2023, FN kritisiert neue Gebührenordnung für Tierärzte, abrufbar unter <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/fn-kritisiert-neue-gebuehrenordnung-der-tieraerzte>; St. Georg, Artikel vom 3. März 2023, Juristisches Gutachten erklärt Hausbesuchsgebühr für Pferde in der neuen GOT für rechtswidrig, abrufbar unter <https://www.st-georg.de/news/pferde-und-leute/juristisches-gutachten-erklart-hausbesuchsgueehr-fuer-pferde-in-der-neuen-got-fuer-rechtswidrig/>; Die Petition „GOT – so nicht!“ der deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) richtet sich explizit gegen die Hausbesuchsgebühr für Pferde. Die Petition ist abrufbar unter https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2023/02/26/Petition_146800.nc.html.
- 36 Pressemitteilung Deutscher Galopp e. V. zur Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.deutscher-galopp.de/gr/aktuelles/meldungen/20230303-hausbesuchsgueehr-in-der-neuen-got.php>.
- 37 Pressemitteilung Deutscher Galopp e. V. zur Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.deutscher-galopp.de/gr/aktuelles/meldungen/20230303-hausbesuchsgueehr-in-der-neuen-got.php>.
- 38 Beispielsweise § 1 Abs. 1 Ziff. 1 e) Tierzuchtgesetz (TierZG), vgl. Pressemitteilung Deutscher Galopp e. V. zur Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.deutscher-galopp.de/gr/aktuelles/meldungen/20230303-hausbesuchsgueehr-in-der-neuen-got.php>.
- 39 Neu eingefügt wurde § 10 Abs. 4 GOT: „Für das Absehen von der Geltendmachung des Wegegeldes oder der Reiseentschädigung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.“
- 40 LG Berlin, Urteil vom 14.05.2024, Az.: 103 O 51/23, WRP 2024, 1148, S. 1150, Rn. 25.
- 41 Lüdicke, Julia, Die neue Gebührenordnung für Tierärzte, RdL 07/08 2023, S. 182.

allerdings darauf hin, dass der Halter nicht der Eigentümer sein müsse, sondern eine Person, die den Tierarzt beauftragt und Adressat der Rechnung ist.⁴²

5. Zu den Voraussetzungen für abweichende Gebührensätze in Betreuungsverträgen

Ein tierärztlicher Behandlungsvertrag stellt je nach Sachlage einen privatrechtlichen Dienstvertrag mit gegebenenfalls werkrechtlichen Elementen dar.⁴³ Zwar gilt grundsätzlich, sowohl für den Werkvertrag als auch für den Dienstvertrag, dass die Vertragsparteien die Höhe der Vergütung frei vereinbaren können.⁴⁴ Jedoch sind Tierärzte und Tierärztinnen bei der Bestimmung der Vergütung für tiermedizinische Leistung an den vorgegebenen Gebührenrahmen der GOT gebunden.⁴⁵ Dieser liegt im Regelfall zwischen dem einfachen bis zum dreifachen Gebührensatz. Die einfachen Gebührensätze werden im Gebührenverzeichnis festgesetzt.⁴⁶ Bei der Bestimmung der Höhe hat der Tierarzt oder die Tierärztin im Rahmen des ärztlichen Ermessens die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Kriterien hierbei sind unter anderem die Schwierigkeit der Leistungen, der Zeitaufwand, der Wert des Tieres und die örtlichen Verhältnisse.⁴⁷ Speziell die Unterschreitung des Einfachsatzes des Gebührenverzeichnisses ist grundsätzlich unzulässig. Das legen die jeweiligen Berufsordnungen der Länder fest.⁴⁸

Eine Abweichung vom Gebührenrahmen der GOT – eine Unterschreitung des Einfachsatzes oder Überschreitung des Dreifachsatzes – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die in § 5 GOT benannt werden; das grundsätzliche Verbot von Abweichungen wird also durch die Ausnahmenvorschriften gemäß § 5 GOT relativiert.⁴⁹ Nach § 5 Abs. 1 GOT muss eine schriftliche

42 Bundestierärztekammer e. V. zur Hausbesuchsgebühr bei Pferden (Ziff. 40 GOT), S. 1, abrufbar unter <https://www.bundestieraerztekammer.de/tierhalter/got/>

43 Spinner, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 611 Rn. 10.

44 Vgl. §§ 611 Abs. 1, 631 Abs. 1 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240).

45 Edenfeld/Bieder in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 612 BGB, Rn. 11 ff.

46 Bemann, Kai, u. a., in Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht (2020), § 21 Berufsrecht der Veterinäre Rn. 43.

47 Vgl. § 2 Abs. 1 GOT; Bundestierärztekammer e. V., Erläuterungen zur Gebührenordnung für Tierärzte und Tierärztinnen, Dechra-Ausgabe 2022, S. 6, abrufbar unter https://www.dechra.de/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=%2fFiles%2fFiles%2fSupportMaterialDownloads%2fDE%2fGOT_2022.pdf.

48 Vgl. beispielsweise Berufsordnung in Bayern § 14 Abs. 2 S. 1 Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.) zuletzt geändert am 15.05.2024 (elektronische Bekanntmachung am 15. Juli 2014, abrufbar unter www.bltk.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen).

49 Bundestierärztekammer e. V., Erläuterungen zur Gebührenordnung für Tierärzte und Tierärztinnen, Dechra-Ausgabe 2022, S. 6, abrufbar unter https://www.dechra.de/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=%2fFiles%2fFiles%2fSupportMaterialDownloads%2fDE%2fGOT_2022.pdf.

Vereinbarung mit der Unterschrift beider Parteien und der Begründung der Abweichung aufgrund eines besonderen Einzelfalles nach Maßgabe der Berufsordnung der Tierärztekammer vor der Leistungserbringung vorliegen.⁵⁰

Eine zusätzliche Ausnahme nach § 5 Abs. 3 GOT besteht bei ärztlichen Betreuungsverträgen über einen geschlossenen Tierbestand.⁵¹ Betreuungsverträge im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 1 GOT liegen vor, wenn es sich bei der ärztlichen Leistung um eine langfristige Betreuung von mindestens einem Jahr mit regelmäßigen Untersuchungen handelt. Demnach können nur regelmäßige Tätigkeiten – wie zum Beispiel Impfungen oder Routineuntersuchungen – im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Alle übrigen außerplanmäßigen Leistungen, wie beispielsweise Operationen, sind innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens abzurechnen.⁵² Zudem muss es sich um Tiere in einem geschlossenen Tierbestand – und damit bereits bekannten – Tierbestand handeln. Hierunter fallen beispielsweise landwirtschaftliche Tierbetriebe, Tierheime, Kleinzuchtbestände oder Pferdeställe. Die Ausnahmenvorschrift soll bei geringerem tiermedizinischem Aufwand und vereinfachter Behandlung eine geringere Gebührenerhebung ermöglichen.⁵³ Der Vertrag einschließlich der Vereinbarung über die abweichenden Gebührensätze bedarf der Schriftform, vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 GOT. Nach § 5 Abs. 4 GOT ist ein abweichender Betreuungsvertrag auch bei nicht geschlossenen Tierbeständen möglich, wenn es sich um Tiere im Eigentum einer gemeinnützigen Einrichtung⁵⁴ zur Förderung des Tierschutzes handelt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die GOT 2022 vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren, um deren Auswirkungen abschätzen zu können.⁵⁵

50 Bundestierärztekammer e. V., Erläuterungen zur Gebührenordnung für Tierärzte und Tierärztinnen, Dechra-Ausgabe 2022, S. 6, abrufbar unter https://www.dechra.de/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=%2fFiles%2fSupportMaterialDownloads%2fDE%2fGOT_2022.pdf; Clausen, Tilmann, in Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht (2020), § 8 Vergütungsrecht der Heilberufe. Rn. 470.

51 Bemann, Kai, u. a., in Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht (2020), § 21 Berufsrecht der Veterinäre Rn. 49.

52 Bundestierärztekammer e. V., Erläuterungen zur Gebührenordnung für Tierärzte und Tierärztinnen, Dechra-Ausgabe 2022, S. 7, abrufbar unter https://www.dechra.de/Admin/Public/DWSDownload.aspx?File=%2fFiles%2fSupportMaterialDownloads%2fDE%2fGOT_2022.pdf.

53 LG Itzehoe, Urteil vom 22.08.2003, Az.: 6 O 30/03, juris, Rn. 42.

54 Die Legaldefinition der Gemeinnützigkeit als steuerrechtlicher Tatbestand gem. § 52 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

55 Gebührenordnung für Tierärzte und Auswirkungen auf die Tierhalter sowie deren Protestaktionen, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/10922 vom 28. März 2024.